



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 25.05.2022

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 9. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 24.05.2022, 19:30 Uhr bis 20:30 Uhr
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

Anwesenheiten

Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

Anwesend:

Berger, Florian (SPD)
Bierwirtz, Bernd (FWG)
Dr. Braun, Karsten (FWG)
Butz, Reiner (SPD)
Fangmann, Laurenz (UB)
Grünwald, Markus (CDU)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Hammel von, Stephan (GRÜNE)
Lauth, Barbara (FWG)
Lehr, Alexander (FWG)
Pauls, Achim (CDU)
Pauly, Michael (CDU)
Radu, Alexander (FWG)
Schiffer, Mikula (GRÜNE)
Schreier, Stefan (UB)
Solz, Kurt (FWG)
Stöckmann, Tobias (CDU)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Kaduk, Lauritz (UB)
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Wade, David (SPD)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Radu, Heinz (FWG)
Friedrich, Armin (FWG)
Heider, Timo (CDU)
Klimt, Karin (UB)
Stöckmann, Lothar (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko

Gäste:

Andreas Romahn (Presse UA),
Michael Thiele und
Dietmar Lohnstein.

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Hr. Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:35 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Sodann erheben sich die Anwesenden zu einer Schweigeminute.

Vors. Book gedenkt dem verstorbenen Beigeordneten Hr. Hansjörg Scheidler und würdigt seine Verdienste in der Kommunalpolitik.

Hr. Bgm. Seel teilt mit, dass wir auch in diesem Jahr erneut an dem Sport-Coach-Programm teilnehmen. Vom Innenminister gibt es hierzu eine Urkunde, die Hr. Bgm. Seel verliest und anschließend an den Sport-Coach, Hr. Andreas Romahn übergibt. Er dank Hr. Romahn für sein vorbildliches Engagement in den zurückliegenden Jahren, seitdem es das Programm gibt.

Sodann begrüßt Hr. Bgm. Seel, Hr. Dietmar Lohnstein, der zum 30.04.2022 um Entlassung aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Beigeordneter im Gemeindevorstand gebeten hat, da er die Gemeinde wohnsitzmäßig verlassen wird. Die Entlassungsurkunde wird verlesen und ein Weinpräsent von Wuenheim überreicht, verbunden mit dem Dank für die geleistete ehrenamtliche Arbeit.

GV Tramnitz beantragt, den Teil B-TOP 4 in den Teil C zu verschieben.

GV Fangmann beantragt, den Teil B-TOP 2, in den Teil C zu verschieben.

Die Änderungen werden so vorgenommen und vor die derzeitigen zwei TOPs gesetzt.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 8. Sitzung am 05.04.2022

Vors. Book teilt mit, dass von GV Tramnitz ein schriftlicher Hinweis vorliegt, dass meine Aussage bzgl. der noch nicht erfolgten schriftlichen Beantwortung einer Anfrage, der Fraktion Bündnis90/DieGrünen vom 24.11.2020 in der Niederschrift nicht enthalten ist. Diese Änderung wird unter Teil A-TOP 3 ergänzt.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 04.05.2022, wird im Teil A-TOP 3, erster Satz wie folgt ergänzt:

Vors. Book teilt mit, dass die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis90/DieGrünen vom 24.11.2020 noch nicht erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2. Mitteilungen

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Book teilt folgendes mit:

- a.) Zunächst gratuliert er Herrn Achim Pauls und seiner Frau Sandra zur Hochzeit und wünscht alles Gute.
- b.) Mein Dank geht an die Gemeindeverwaltung und den Partnerschaftsverein für die Repräsentation, sowie auch an diejenigen die der Einladung vorletzter Woche zum Europatag nach Weilrod gefolgt sind.

2.2	der Ausschussvorsitzenden
------------	----------------------------------

a.) HFA, stv. Vors. Herr Solz:

Am 12.05.2022 fand eine Sitzung des HFA zu den heutigen Tagesordnungspunkten, Neu-Teil B-TOP 2 und Neu-Teil C-TOP 1 statt, sie wurden alle einstimmig beschlossen.

b.) BSPA, Vors. Herr Dr. Braun

Es fand keine Sitzung statt.

c.) ULFA, Vors. Herr Solz

Am 10.05.2022 fand ein Waldbegang als Sitzung des ULFA statt. Themen waren die Besichtigung der Neupflanzung nahe Weihnachtsbaumkultur Heinzenberg und der Aufforstungsfläche „Am jungen Grund“, die zur Gemarkung Naunstadt zählt. Der Dank geht hier an die Firma CGI und auch an das Forstamt bzgl. der Unterstützung, da dort 3.000 Eiche-Pflanzen gepflanzt wurden. Eine weitere Anpflanzung mit 3.000 Eiche-Pflanzen ist im Herbst vorgesehen.

d.) JSKSA, Vors. Herr Stöckmann

Am 09.05.2022 fand eine Sitzung des JSKSA statt. Themen waren „Grävenwiesbach Hilft“, die Einführung eines Ferien(s)passes sowie die Frühbetreuung in der Grundschule. Die heutigen Punkte im Neu-Teil B-TOP 1 und Neu-Teil B-TOP 2 wurden einstimmig beschlossen. Der Rektor der Wiesbachschule Hr. Drumla und Hr. Pujol waren beim AK „Grävenwiesbach hilft“ ebenfalls anwesend und haben über den aktuellen Stand und die Vorhaben berichtet. Auf der Homepage der Gemeinde ist ein Link zu finden, wenn man sich an der Hilfe für die „Ukraine Flüchtlinge“ beteiligen möchte.

2.3	der Vertreter in den Verbänden
------------	---------------------------------------

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

@WOM2@

a)	Verbandsammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
-----------	---

Bgm. Seel teilt mit, dass die Verbandsammer am 04.05.2022 unter normalen Bedingungen getagt hat. Es ging um die üblichen Änderungen des FNP, der Fortschreibung des Reg.-FNP mit der Legendenanpassung an die rechtlichen Gegebenheiten und Sondergebiete.

b)	Abwasserverband Oberes Weiltal
-----------	---------------------------------------

Lothar Stöckmann teilt mit, dass der HPL 2022 einstimmig in der letzten Woche beschlossen wurde. Ich habe die Unterlagen an alle digital verteilt. Die nächste Sitzung wird kurz vor Jahreswechsel stattfinden.

GV Fangmann: Der Jahresabschluss war bei den Unterlagen nicht vorhanden.

Lothar Stöckmann: Dieser wurde noch nicht erstellt.

c)	Verkehrsverband Hochtaunus
-----------	-----------------------------------

GV Schiffer teilt mit, dass dieser zu den Themen Wasserstoffzüge und Elektrifizierung tagte. Zurzeit gibt es Probleme Fachfirmen zu finden, um den Zeitplan einzuhalten. Die Kostensteigerungen machen dem VHT zu schaffen.

d)	Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen
-----------	---

Hr. Bullmann teilt mit, dass die Verbandsversammlung nicht getagt hat.

2.4	des Gemeindevorstandes
------------	-------------------------------

Bgm. Seel:

- a.) Bei der Glasfaserbündelung haben wir im Gemeindegebiet über 40% erreicht.
Die Außenliegerbereiche, die noch keine Verträge abschließen konnten, werden bei den planerischen Vorgaben nochmals geprüft, ob diese Bereiche dann ggf. doch noch mit erschlossen werden können.
Vielen Dank an alle, die auch als Multiplikatoren bei dem Projekt unterstützt haben.
- b.) Wasserbohrung in der Hasselborner Straße.
Zurzeit liegen wir bei ca. 70 Meter Tiefe. Die Vorhersagen, Wasser bei 17 u. 34 Meter vorzufinden, haben sich bestätigt. Eine größere Ergiebigkeit wird bei ca. 94 Meter erwartet.
- c.) Das Forsteinrichtungswerk wird zurzeit erstellt.
- d.) Wenn Sie raussehen, sehen Sie am Arbeitseinsatz, dass die FFW Hundstadt sich auf die Übergabe des Anbaus und des MTF sowie den „Tag der offenen Tür“ vorbereitet.
- e.) Am 02.07.2022 findet eine „50-Jahr-Feier“ der Gemeinde auf dem Wuenheimer Platz statt. Die Vorbereitungen laufen, Beginn ab 14 Uhr, bis in den Abend hinein. Gäste aus Wuenheim kommen ebenfalls.

3.	Anfragen
-----------	-----------------

Vos. Book teilt mit, dass zwei Anfragen beantwortet und zugestellt wurden.

GV Tramnitz: Zunächst einmal vielen Dank für die Weiterleitung der Beantwortung der Fragen vom VzF. Aber leider wurden Sie unseres Erachtens so nicht beantwortet, da wir bewusst eine Untergliederung in a.) und b.) vorgenommen haben. Bei der Frage 3 hatten wir nach den tatsächlich erbrachten Stunden gefragt. Bei der Frage 4 fehlen die Details über die Art und Umfang in anderen Einsatzorten. In den Haushaltsberatungen im JSKSA zum Jugendhaus wurde ausgiebig auch über die Kosten und Betreuungszeiten diskutiert. Daher wird um eine adäquate Beantwortung vom VzF gebeten.

Bgm. Seel: Zu der Anfrage der Fraktion „Bündnis90/DieGrünen“ vom Oktober 2020.

Ich habe mich die letzten Tage nochmal ausführlich darum gekümmert.

Der Antrag der v. g. Fraktion kam im Nachgang der Ortsbeiratssitzung Grävenwiesbach und der GVER-sitzung am 24.11.2020.

Die ersten beiden Fragen konnte ich nicht beantworten, da es Sache des Ortsbeirates Grävenwiesbach war.

Über die weiteren Punkte habe ich mündlich berichtet.

Da diese Fragen inhaltlich mit der Anfrage der SPD übereinstimmen, wurde mitgeteilt, dass sie daher gemeinsam beantwortet werden.

Es hat lange gedauert, bis die Beantwortung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgte. Daher wurde der Sachverhalt auch erst im Gemeindevorstand am 24.08.2021 beantwortet, wenngleich erst heute die Anfrage, schriftlich anliegend mit den Unterlagen beigefügt ist.

Ich bitte darum, dass die Angelegenheit damit erledigt ist. Inhaltlich sind die Fragen alle beantwortet und es gibt dazu keine anderen Antworten.

GV Alexander Radu: Zur Anfrage des VzF, ergänzend zu der Auffassung von GV Tramnitz.

Die Antworten sind meines Erachtens eine Frechheit, wenn die Fragen so lapidar beantwortet werden, zumal ja nicht wenig Geld von uns für die beauftragte Arbeitsleistung der Kinder- und Jugendarbeit gezahlt wird.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache
--

1.	Ferien(s)pass Grävenwiesbach – Mehr Angebote für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien - Antrag Nr. 37 der CDU-Fraktion Gemeindevertretung vom 09.01.2021 hier: Sachstand – Einführung des Ferienpasses bei der Gemeinde Grävenwiesbach	VL-36/2022 2. Ergänzung
-----------	---	--

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Ferienpass für Kinder und Jugendliche vom 1. bis zum 10 Schuljahr (Zielgruppe 530 Kinder und Jugendliche) für eine Testphase in den diesjährigen Sommerferien eingeführt werden soll. Als Nachweis soll für alle Ferienpasserwerber ein kleiner Pass ohne Schutzgebühr erstellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2.	Betreute Grundschule hier: "Frühbetreuung ab 07:00 Uhr"	VL-17/2022 4. Ergänzung
-----------	--	--

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Alle Betreuungsmodule sollen um 07:00 Uhr beginnen, vorgestellte Variante 3 der KiT GmbH!
2. Die Entgelte der Betreuungsmodule werden ab dem 01.08.2022 gestaffelt erhöht und gestalten sich wie folgt:

Variante 3

Betreuungsart	Betreuungszeit	aktuelles Entgelt/mtl. Betreuungszeitbeginn 07:30 Uhr			ab 01.08.2022 Entgelt/mtl. Betreuungszeitbeginn 07:00 Uhr		
		Betreuung	Essen	Summe/ mtl.	Betreuung	Essen	Summe/ mtl.
Modul 1 - 5 Tage/ Woche ohne Essen	07:00 - 13:30 Uhr	48,00 €	--	48,00 €	57,00 €	--	57,00 €
Modul 1a - 5 Tage/ Woche inkl. Essen	07:00 - 13:30 Uhr	48,00 €	18,00 €	66,00 €	57,00 €	18,00 €	75,00 €
Modul 2 - 5 Tage/ Woche * inkl. Essen	07:00 - 15:30 Uhr	156,00 €	18,00 €	174,00 €	169,00 €	18,00 €	187,00 €
Modul 3 - 5 Tage/ Woche * inkl. Essen	07:00 - 17:00 Uhr	168,00 €	18,00 €	186,00 €	183,00 €	18,00 €	201,00 €

* tageweise buchbar

3. Die neuen Module sollen spätestens im März 2023 für das neue Schuljahr 2023/2024 im Hinblick auf den Kostenrahmen überprüft werden. Die Kalkulation ist seitens der KiT GmbH vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

.	Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache	
1.	Verkauf gemeindliches Grundstück Sportplatzstraße 4 in Heinzenberg	VL-50/2022 2. Ergänzung

Folgender Beschlussvorschlag liegt vor.

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf des Grundstückes, der Außenanlage und der Scheune (Bullenstall), Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222, groß 513 qm, gegen Höchstgebot, mindestens zu einem Kaufpreis von 100.000 € netto. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten tragen die zukünftigen Käufer.

GV Fangmann verweist auf die vorliegende Stellungnahme des OB Heinzenberg und beantragt daher die Zurückstellung und Verweisung an den OB Heinzenberg, so dass diese eine Stellungnahme abgeben können, um zu klären was damit vorgesehen ist.

Es sprechen die GV Tramnitz, Bgm. Seel und GV Solz.

GV Pauls stellt ebenfalls den Änderungsantrag, können nicht mit Vorbehalt beschließen, sonst haben wir es ja schon beschlossen. Der OB soll gehört werden.

Anschließend sprechen die GV Fangmann, Butz, Lauth und Tramnitz.

Hr. Bgm. Seel teilt mit, dass der Sachverhalt nicht komplett an den GVOR zurückgestellt werden muss. Der GVOR wird gebeten, den OB Heinzenberg anzuschreiben und hierüber in der GVER zu berichten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand zeitnah den Ortsbeirat Heinzenberg anzuschreiben und um eine Stellungnahme bzgl. des Nicht-Verkaufs zu bitten.

Das Ergebnis ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Bis dahin wird der ursprüngliche Beschluss zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	18	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	X
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	---

2.	Einführung Wiederkehrende Straßenbeiträge sowie satzungsrechtliche Umsetzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)	VL-5/2022 3. Ergänzung
-----------	---	-----------------------------------

Es spricht GV Tramnitz.

Bgm. Seel erläutert die redaktionellen Änderungen in der Präambel und den §§ 2 und 23.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung hebt die Beschlussfassung vom 05.04.2022 im Teil C-TOP 2 auf.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung zu den Wiederkehrenden Straßenbeiträgen (WStrBS).
3. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, die Bürger zeitnah über die grundlegenden Änderungen (z.B. in Form eines Infoflyers) in Bezug auf die Umstellung der Beitragsveranlagung zu informieren. Soweit Maßnahmen in einzelnen Abrechnungsgebieten geplant sind, empfiehlt die Gemeindevertretung ortsteilbezogene Bürgerversammlungen durchzuführen.

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl Seite 247) hat die die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 24.05.2022 die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) beschlossen:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Grävenwiesbach** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im **Gewerbegebiet Grävenwiesbach** im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Heinzenberg** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Hundstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen im **Gewerbegebiet Hundstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Laubach** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Mönstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Naunstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Die Begründung und Definition über die Bildung der Abrechnungsgebiete nach § 11a Abs. 2a KAG und § 11a Abs. 2b KAG ist der Satzung als „**Anlage 1**“ beigefügt.

Die Pläne der jeweiligen Abrechnungsgebiete 1 bis 8 werden als „**Anlage 2**“ beigefügt.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1:	29,82 %,
Abrechnungsgebiet 2:	33,65 %,
Abrechnungsgebiet 3:	31,56 %,
Abrechnungsgebiet 4:	31,48 %,
Abrechnungsgebiet 5:	25,00 %,
Abrechnungsgebiet 6:	27,48 %,
Abrechnungsgebiet 7:	27,83 %,
Abrechnungsgebiet 8:	28,11 %.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.

Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss
erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10
Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11
Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.

§ 12
Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
--	------

Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06	
Forstwirtschaft	0,006	
Obst- und Weinbau		0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25	
Garten- und Parkanlagen		0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5	
Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5	
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5	
Spiel- und Vergnügungsparks		2,0
Gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0	
Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25	
Friedhöfe	0,5	

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13

Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den be-

planten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich -welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 25 m endet-, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 25 m beginnt.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von bis zu fünf Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16 Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbau-berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. –bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 19

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

Überleitregelungen

- (1) Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags nach Maßgabe der folgenden Regelungen unberücksichtigt.
- (2) Gemäß § 11 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich des Absatzes 4, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
- a) 25 Jahren bei kompletter Herstellung oder komplettem Ausbau oder Umbau der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau des Gehweges,
 - d) 5 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfasste eine Maßnahme mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.“

- (3) Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Für den Fall der Herstellung von Verkehrsanlagen aufgrund von Verträgen beginnt die Verschonung, wenn sowohl die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen als auch die Übernahme der Verkehrsanlage seitens der Gemeinde erfolgt sind.
- (4) Grundstücke, die sowohl von einer nach Absatz 2 verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) des Abrechnungsgebietes erschlossen sind, werden mit einem Drittel ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und beitragspflichtig.

§ 21

Beauftragung Dritter

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von den Beauftragten.....wahrgenommen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- b) Änderungen der Grundstücksfläche
- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- d) Änderung der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Straßenbeitragssatzung (STrBS) vom 23.04.2002, veröffentlicht am 07.05.2002 rückwirkend zum 01.08.1998 in Kraft getreten, für die o. a. Abrechnungsgebiete außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hier ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grävenwiesbach, den 24. Mai 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

§ 2 - Abrechnungsgebiete

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11 a Abs. 2a oder § 11 a Abs. 2b KAG gebildet werden

Grundsätze zur Bildung von Abrechnungsgebieten hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.06.2014, (BvR 668/10 und BvR 2104/10) formuliert. Dieses stellt fest, dass ein grundstücksbezogener Sondervorteil -der Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Beitrag ist - nur dadurch erreicht werden kann, wenn räumlich getrennt liegende, im Zusammenhang bebaute Gebiete entsprechend abgegrenzt werden.

Die Definition der Abrechnungsgebiete 1, 3, 4, 6, 7 und 8, erfolgt nach §11 Abs. 2b KAG.

Die Abrechnungsgebiete der jeweiligen Ortsteile bilden im Sinne von § 11a Abs. 2b historisch gewachsene Einheiten. Diese stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden als selbständige städtebauliche Einheit abgegrenzt.

Etwaige Zäsuren, die zwingend zu einer weiteren Aufteilung führen müssten, sind nicht ersichtlich.

Die Definition der Abrechnungsgebiete 2 und 5 erfolgt nach §11 Abs. 2a KAG.

§ 11a Abs.2a KAG führt folgendes aus:

Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen, kann insbesondere auch deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
2. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs.2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), geändert durch Gesetz vom 22.April 1993 BGBl. I Seite 466) liegen.

Abrechnungsgebiet 2 „Gewerbegebiet Grävenwiesbach“

Der Zugang zu der dem Gewerbegebiet dienenden Infrastruktur führt nur bedingt über die Verkehrsanlagen des Ortsteils und begründet somit einen besonderen Nutzungsvorteil für dieses

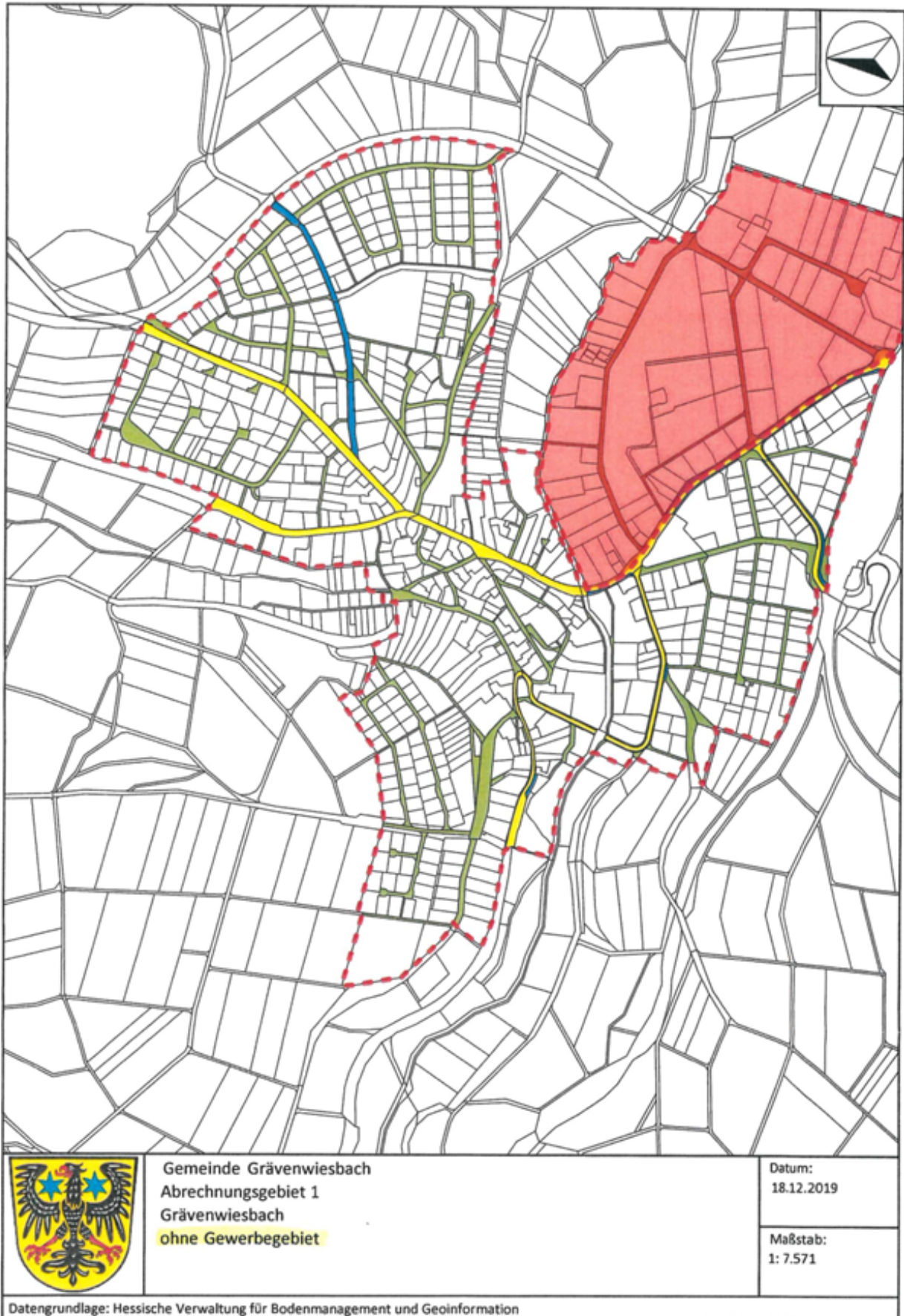
Gebiet. Daher werden alle Verkehrsanlagen dieses eigenständigen Gewerbegebietes auch zu einem eigenständigen Abrechnungsgebiet zusammen- gefasst.

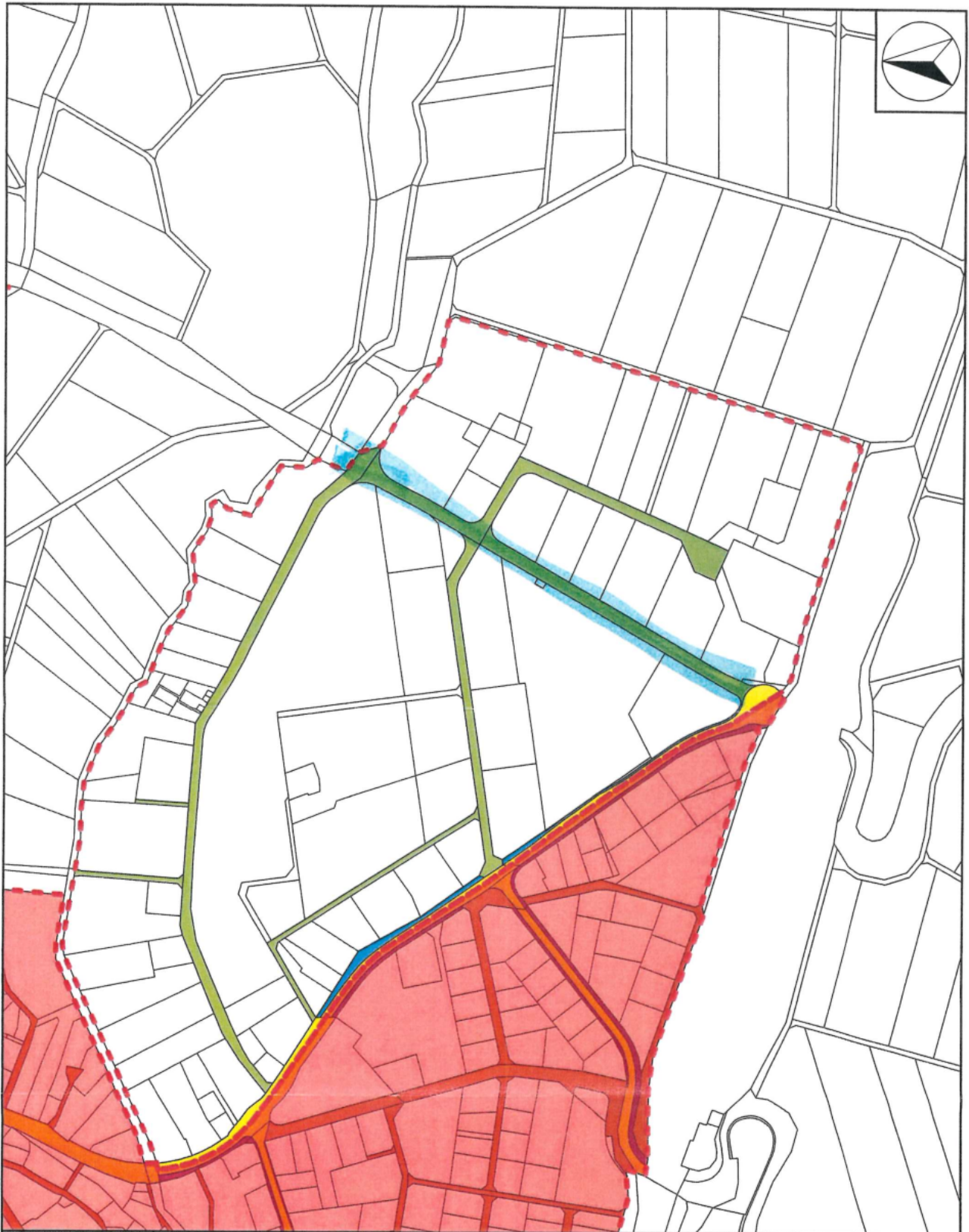
Auch hinsichtlich der Belastungsklasse (Straßen im Gewerbegebiet haben in der Regel einen anderen Straßenaufbau) sprechen für eine separates Abrechnungs- gebiet..

Abrechnungsgebiet 5 „Gewerbegebiet Hundstadt“

Da das Gebiet sowohl räumlich getrennt, als auch im Zusammenhang bebaut ist, ist hier ein eigenständiges Abrechnungsgebiet zu bilden.

Anlage 2 - Pläne der Abrechnungsgebiete gem. § 2 der WStrB-Satzung



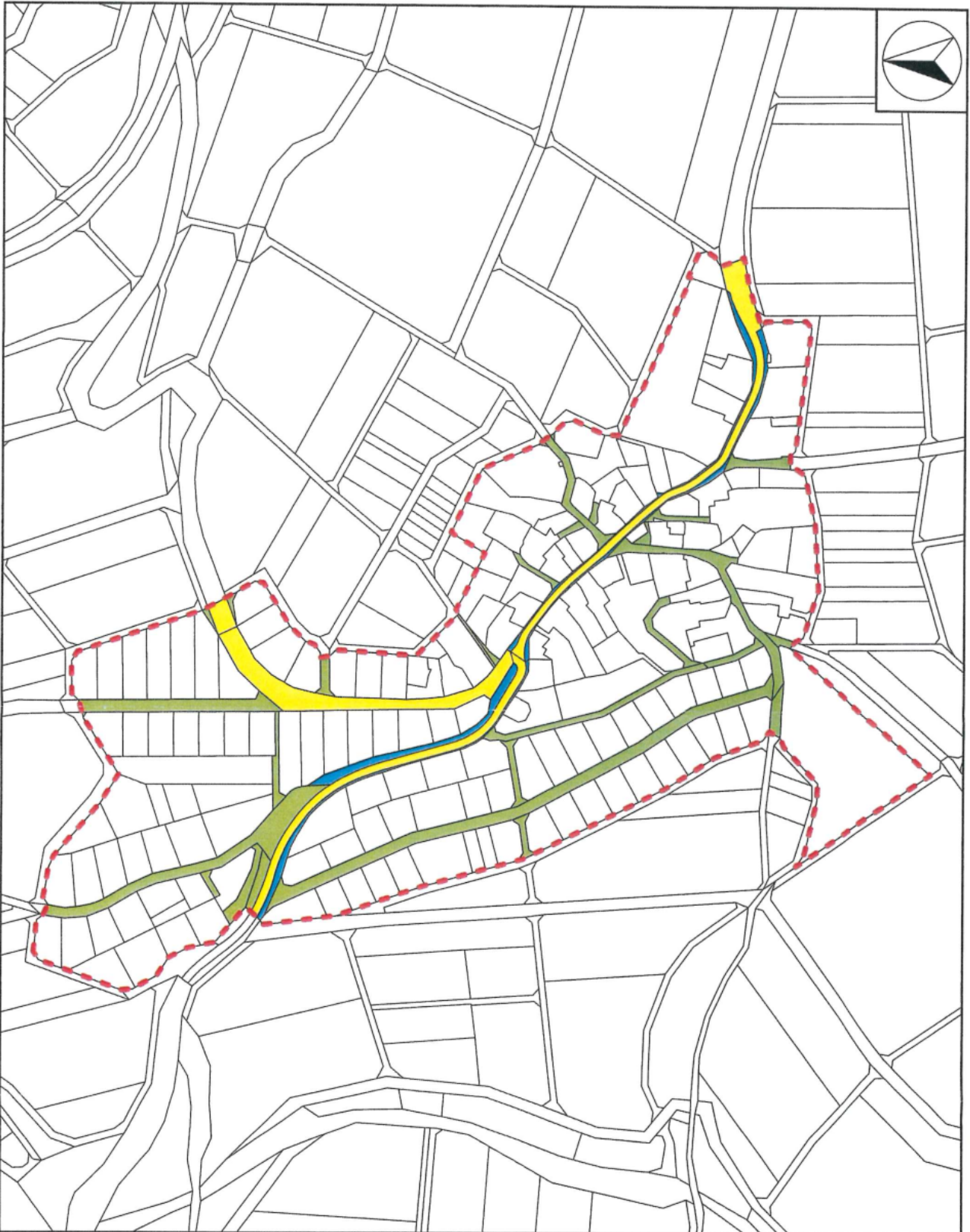


Gemeinde Grävenwiesbach
 Abrechnungsgebiet 2
 Grävenwiesbach
 Gewerbegebiet

Datum:
 18.12.2019

Maßstab:
 1: 4.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

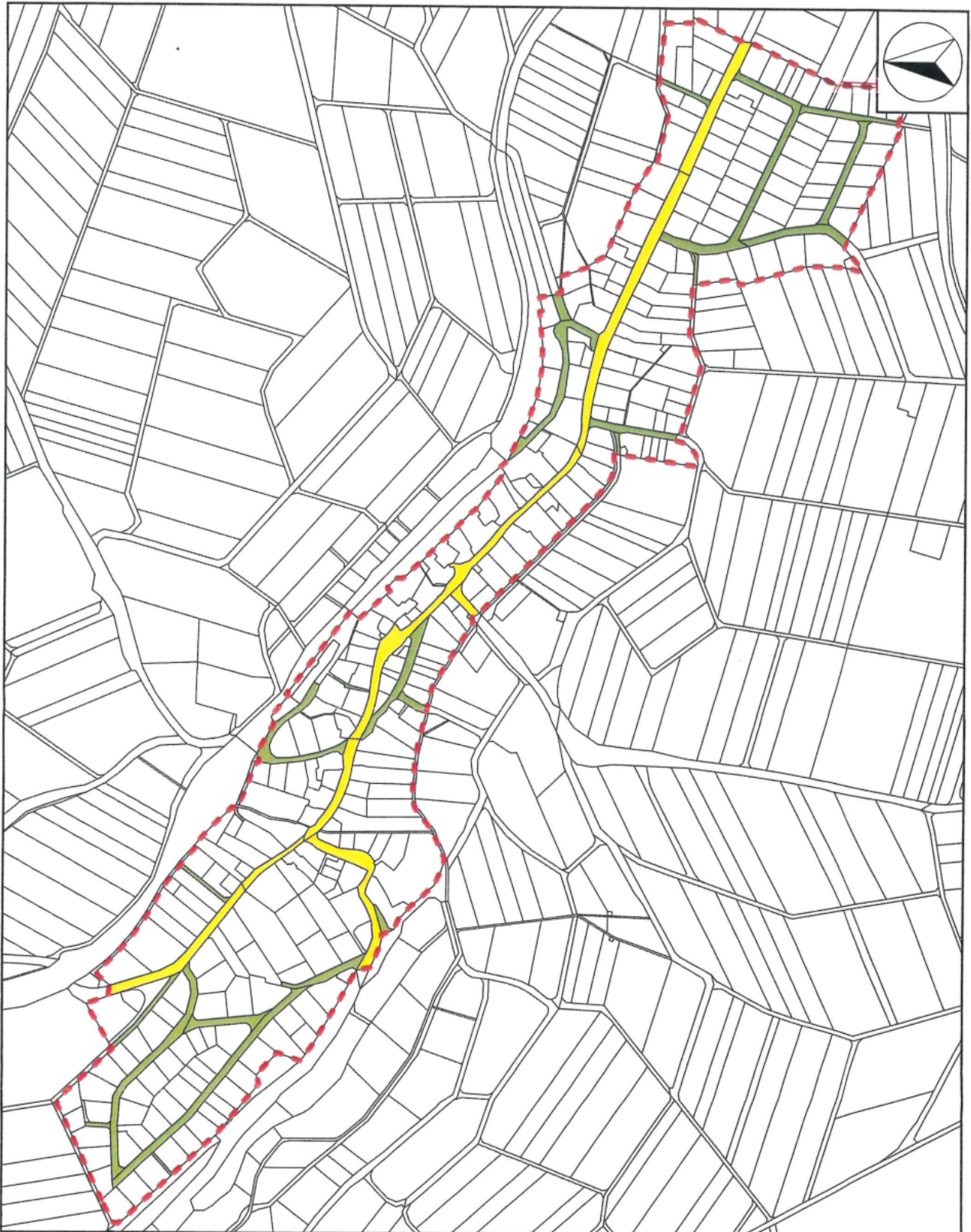


Gemeinde Grävenwiesbach
Abrechnungsgebiet 3
Heinzenberg

Datum:
18.12.2019

Maßstab:
1: 4.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



Gemeinde
Grävenwiesbach
Abrechnungsgebiet 4
Hundstadt

Datum:
18.12.2019

Maßstab:
1: 5.788

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

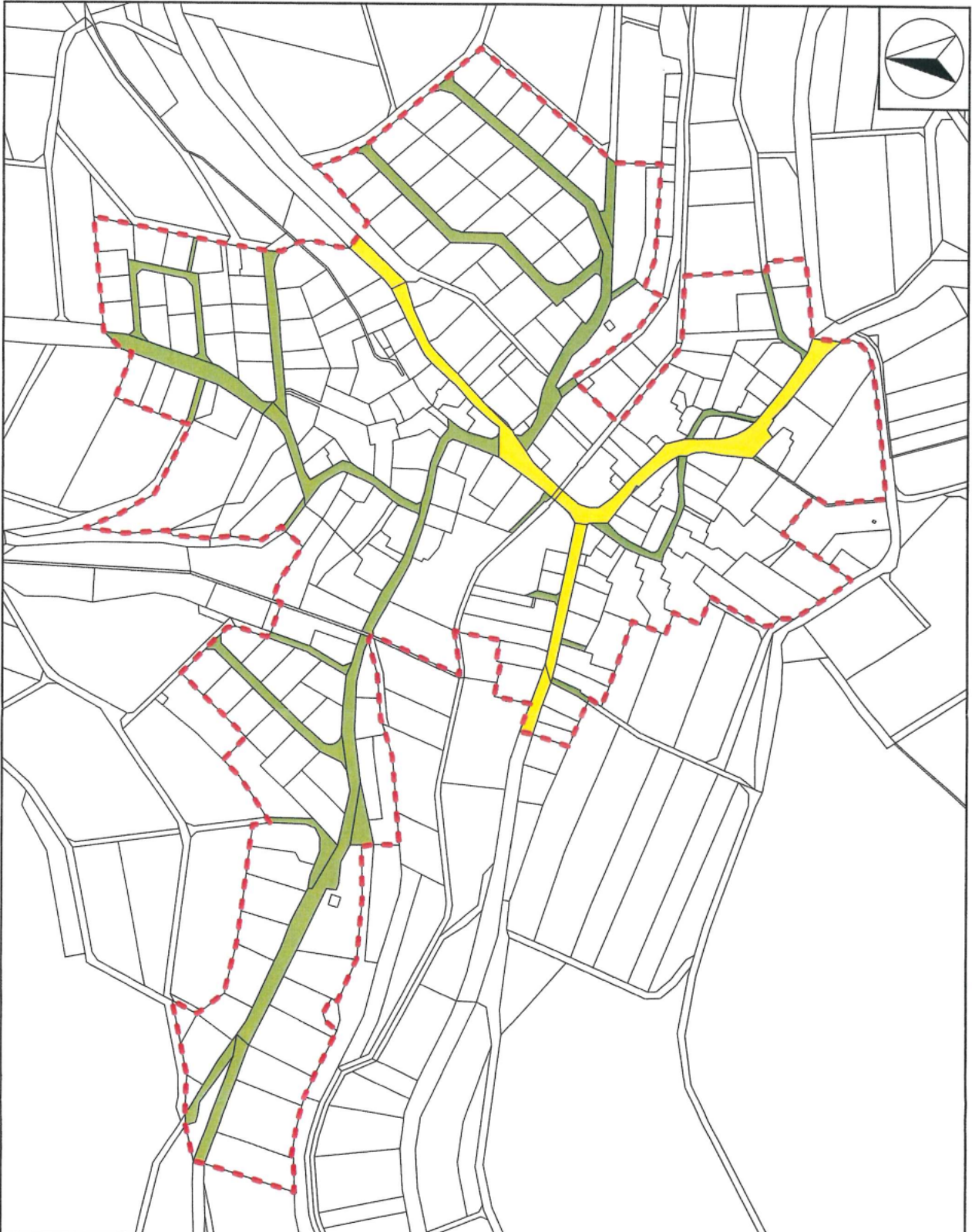


Gemeinde Grävenwiesbach
 Abrechnungsgebiet 5
 Hundstadt
 Gewerbegebiet

Datum:
 18.12.2019

Maßstab:
 1: 2.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

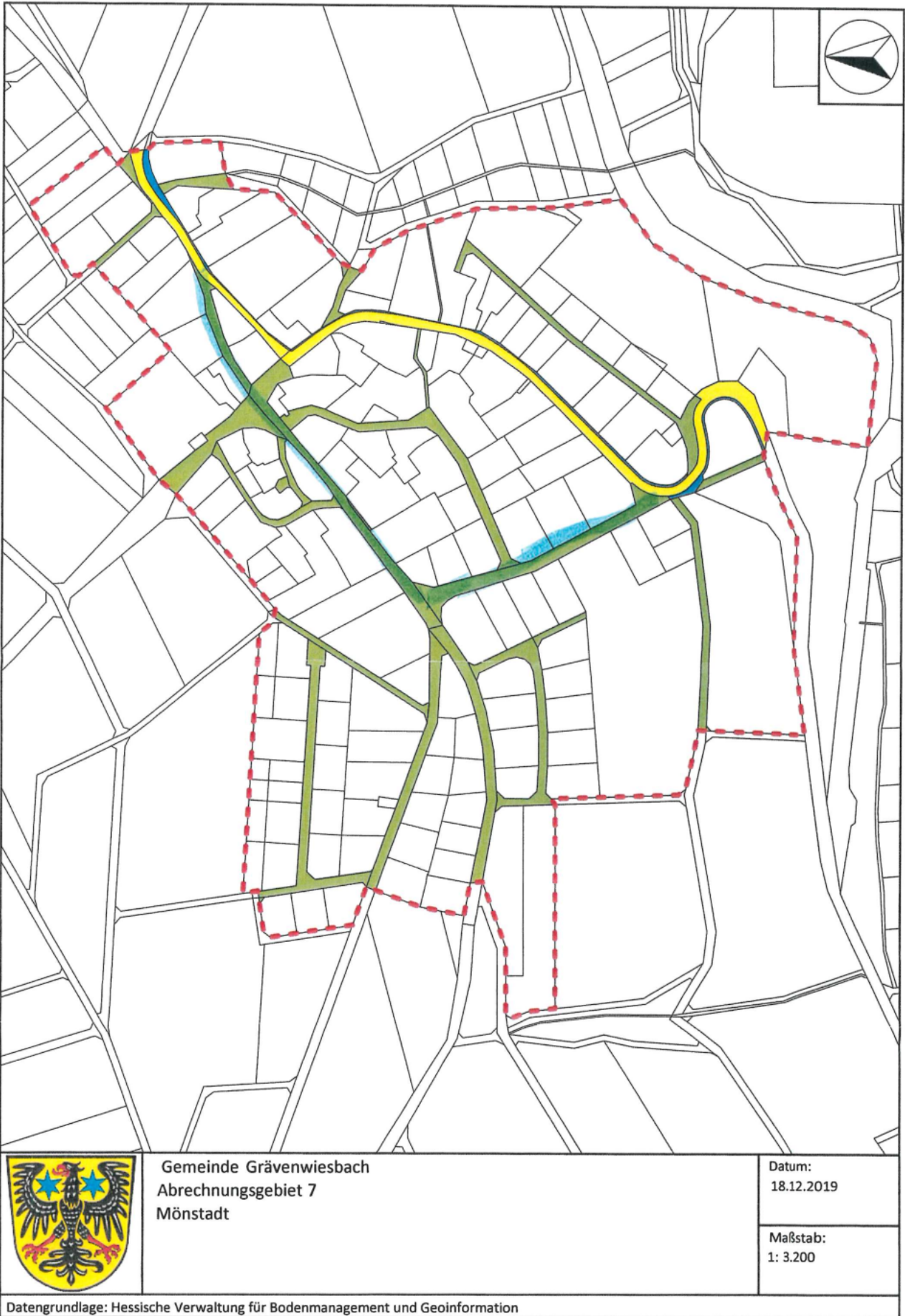


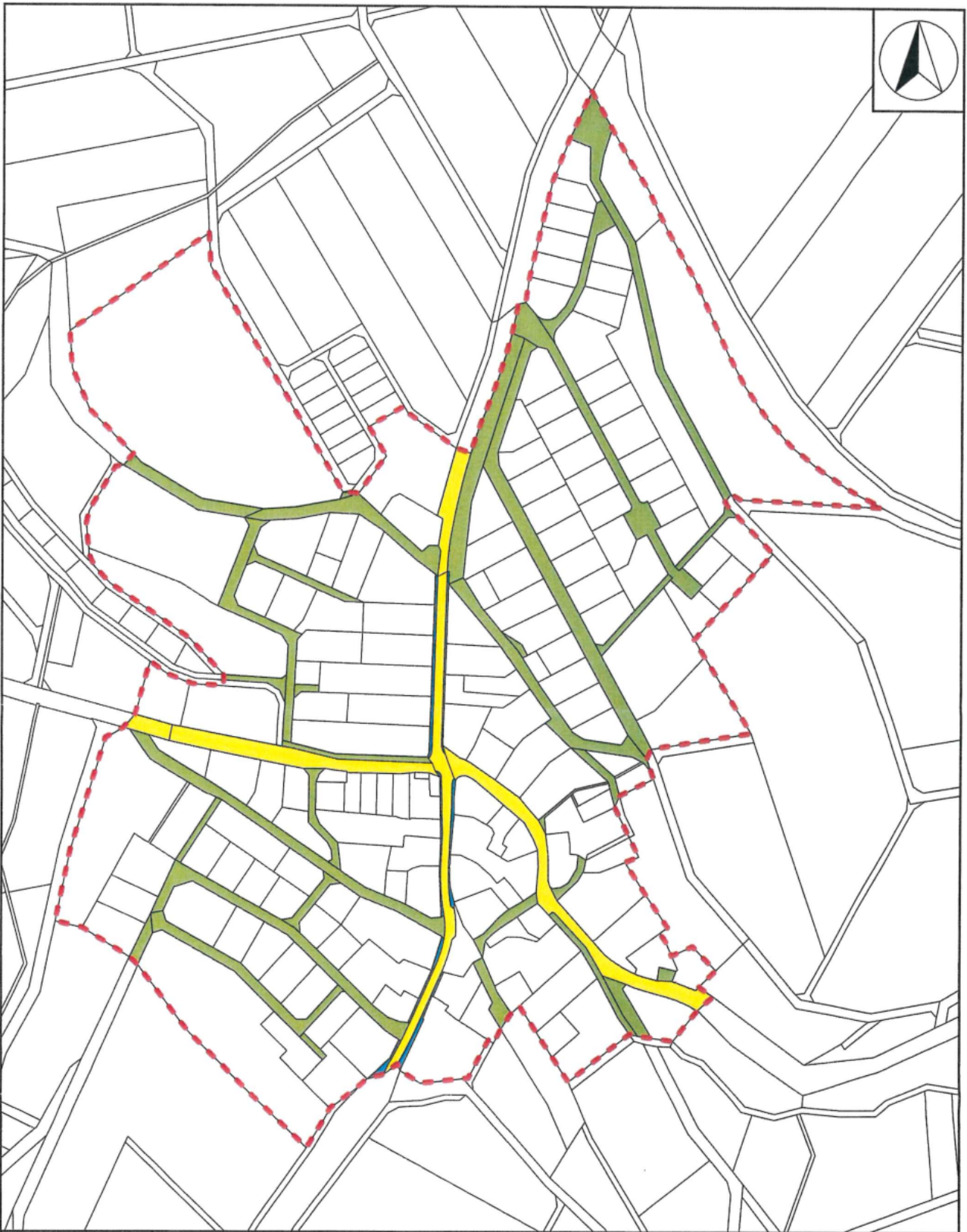
Gemeinde Grävenwiesbach
Abrechnungsgebiet 6
Laubach

Datum:
18.12.2019

Maßstab:
1: 3.905

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation





Gemeinde Grävenwiesbach
 Abrechnungsgebiet 8
 Naunstadt

Datum:
 18.12.2019

Maßstab:
 1: 3.500

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Abstimmungsergebnis:

Ja	18	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

3.	Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach	VL-57/2022
-----------	--	-------------------

Es spricht Bgm. Seel.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt per Akklamation Herrn Jürgen Garth als Ortsgerichtsschöffen/in für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach.

Die Wahl erfolgte durch 19 von 23 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung.
D. h. die Mehrheit der gesetzlichen Zahl wurde damit erreicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

4.	Einführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Beigeordneten durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und Aushändigung der Ernennungsurkunde	MI-8/2022
-----------	---	------------------

Wie eingangs erwähnt müssen zwei Beigeordnete ernannt und verpflichtet werden.

Die gemeinsame Liste der FWG- und CDU-Fraktion sowie die der Fraktion Bündnis90/DieGrünen wurden unter Beachtung der Vorgaben in der HGO abgeändert und dem Vors. der GVER, Hr. Book übermittelt.

Als Nachrücker für den entlassenen Hr. Dietmar Lohnstein wird Hr. Dr. Karsten Braun und für den verstorbenen Hansjörg Scheider, Hr. Michael Thiele ernannt und verpflichtet.

Unmittelbar vor der Ernennung, legt Hr. Dr. Braun um 20:24 Uhr sein Mandat in der GVER nieder!
Bgm. Seel verliest daraufhin die Ernennungsurkunden für die neuen Beigeordneten Hr. Dr. Braun und Hr. Thiele.

Vors. Book trägt sodann den Diensteid vor, den die Ehrenbeamten sodann nachsprechen und ablegen, per Handschlag erfolgt sodann die Verpflichtung.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:30 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Er verweist nochmal auf die Jubiläumsfeier am 02.07.2022 mit unserer Partnergemeinde Wuenheim und auf die nächste GVER-Sitzung am 12.07.2022.

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)

GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

Der Gemeindevorstand



Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt

Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 1

Ansprechpartnerin: Frau Lina Kauer
Amt: Haupt- und Personalamt
Gebäude: Bahnhofsweg 2a
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 0
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50
E-Mail: hauptamt@graevenwiesbach.de

Aktenzeichen 366100-4700-Ka
Grävenwiesbach, den 20. Dezember 2021

Einführung eines Ferienpasses bei der Gemeinde Grävenwiesbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Grävenwiesbach überlegt für Kinder und Jugendliche in der Altersklasse 1. Schuljahr bis zum 10. Schuljahr einen Ferienpass in 2022 einzuführen. Damit soll den Kindern und Jugendlichen eine vergünstigte ggf. kostenlose Nutzung von Freizeiteinrichtungen in der Region während der hessischen Sommerferien ermöglicht werden.

Der Ferienpass kann von den Kindern und Jugendlichen gegen ein kleines Entgelt über die Gemeinde bezogen werden. Gegen Vorlage dieses Ferienpasses i. V. mit einem Schülerschein oder vgl. Dokument, erhalten die Kinder und Jugendliche sodann einen kostenfreien Eintritt, bei den Einrichtungen, mit denen eine Kooperation vereinbart wurde. Eine Abrechnung wird anschließend zwischen der Einrichtung und der Kommune erfolgen. Daraus resultiert ein Vorteil für die Kinder, da diese dann verschiedene Einrichtungen kostengünstig nutzen können.

Heute möchten wir uns bei Ihnen erkundigen, ob Ihrerseits ein grundsätzliches Interesse besteht, bei dem Ferienpass der Gemeinde Grävenwiesbach mitzuwirken und das Projekt mit zu fördern, bspw. mit reduzierten Eintrittspreisen für diesen Personenkreis. Zudem möchten wir nachfragen, ob es bei Ihnen bereits ein vergleichbares Projekt gibt, u. a. auch im Hinblick auf eine moderate Abwicklung der entstandenen Eintrittsgelder.

Über eine positive Antwort bis zum **31. Januar 2022** würden wir uns freuen und zu einem späteren Zeitpunkt würden wir auf Sie zurückkommen, wenn wir die Freigabe für die Umsetzung dieses Projektes erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lina Kauer

Auszubildende

Montag :	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Taunus- Sparkasse	DE91 5125 0000 0072 0000 48	HELADEF1TSK
Dienstag:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr	Frankfurter Volksbank eG	DE69 5019 0000 0002 1260 01	FFVBDEFF
Mittwoch:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Nassauische Sparkasse Usingen	DE50 5105 0015 0304 0005 70	NASSDE55XXX
Donnerstag:	keine Sprechzeiten	Raiffeisenbank Grävenwiesbach	DE11 5006 9345 0000 0516 75	GENODE51GWB
Freitag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr			

Internet: www.graevenwiesbach.de - E-Mail: gemeinde@graevenwiesbach.de

Steuernummer: 003 226 48005

Ust-ID-Nr.: DE 114110415

Freunde und Partner
Amis et Partenaires



Grävenwiesbach/Ts.
Wuenheim/Alsace

Ferienpass – Gemeinde Grävenwiesbach

Vorschläge der Gemeindevertretung:

- Umliegende Freibäder
- Lochmühle
- Hessenpark
- Opel Zoo
- Tierpark Weilburg
- Schloss Braunfels
- Mathematikum Gießen

Angeschriebene Einrichtungen:

Umliegenden Freibäder:

- Ludwig-Bender-Bad Wehrheim
- Waldschwimmbad Neu-Anspach
- Freibad Schmitten
- Taunusperle Brandoberndorf
- Freibad Wolfenhausen
- Freibad Weilmünster
- Hattsteinweiher
- Seedammbad Bad Homburg (innen und außen)

Sonstige Freizeiteinrichtungen:

- Lochmühle
- Hessenpark
- Opel Zoo
- Tierpark Weilburg
- Schloss Braunfels
- Mathematikum Gießen
- Kubacher Kristallhöhle
- Römerkastell Saalburg
- Schloss Bad Homburg
- Minigolf Hirschgarten
- Vogelburg Weilrod
- Vortaunusmuseum (Oberursel)
- Kletterwald Taunus (Seulberg)
- Falkenhof großer Feldberg
- Kellerhof Labyrinth Wehrheim
- Halli Galli Rosbach
- Senckenbergmuseum Frankfurt
- Experimenta Frankfurt

Bezeichnung	Name	Anschrift	PLZ	Ort	Mail	Zusage	Absage	Keine Antwort	Erläuterungen
	Freizeitpark Lochmühle GmbH		61273	Wehrheim	info@lochmuehle.de	X			Brauchen eine Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde bei einer Zusammenarbeit
	Freilichtmuseum Hessenpark	Laubweg 5	61267	Neu-Anspach	service@hessenpark.de			X	
	Opel Zoo	Am Opel-Zoo 3	61476	Kronberg	info@opel-zoo.de			X	
	Tierpark Weilburg	Tiergartenstraße	35781	Weilburg	info@wildpark-weilburg.de			X	
Schloss Braunfels	Fürst zu Solms-Braunfels'sche Rentkammer	Belzgasse 1	35619	Braunfels	info@schloss-braunfels.de	X			
	Mathematikum Gießen	Liebigstraße 8	35390	Gießen	info@mathematikum.de			X	
Kubacher Kristallhöhle	Höhlenverein Kubach e. V.	Auf dem Kalk 1	35781	Weilburg-Kubach	hoehlenverein@kristallhoehle.de		X		
	Römerkastell Saalburg	Am Römerkastell 1	61350	Bad Homburg v.d.H.	info@saalburgmuseum.de			X	
	Schloss Bad Homburg	Schloss	61348	Bad Homburg v.d.H.	info@schloesser.hessen.de			X	
	Minigolf Hirschgarten	Elisabethenschneise	61350	Bad Homburg v.d.H.	info@bgsv-badhomburg.de			X	
	Vogelburg Weilrod	Vogelpark 1	61276	Weilrod-Hasselbach	info@vogelburg.de		X		
	Vortaunusmuseum	Marktplatz 1	61440	Oberursel	vortaunusmuseum@t-online.de			X	
	Kletterwald Taunus	Landwehrstraße 7	61381	Friedrichsdorf	info@kletterwald-taunus.de			X	
	Falkenhof großer Feldberg	Großer Feldberg 7	61389	Schmitten	info@falkenhof-feldberg.de			X	
Kellerhof	Klaus Keller	Hof Köppelwiese 1	61273	Wehrheim	keller-obernhain@t-online.de	X			Gewähren für alle Kinder den sonstigen Gruppenpreis
	Halli Galli	Jahnstraße 33	61191	Rosbach	info@halligalli-kinderwelt.de			X	
	Senckenbergmuseum	Senckenberganlage 25	60325	Frankfurt am Main	info@senckenberg.de	X			6 € je Kind
	Experiminta gGmbH	Hamburger Allee 22-24	60486	Frankfurt am Main	info@experiminta.de	X			
Ludwig-Bender-Bad	Gemeinde Wehrheim Herrn Eitzeroth	Dorfborngasse 1	61273	Wehrheim	d.eitzeroth@wehrheim.de			X	
Waldschwimmbad	Stadt-Neu Anspach Frau Ludwig	Bahnhofstraße 26	61267	Neu-Anspach	anke.ludwig@neu-anspach.de			X	
Freibad Schmitten	Gemeinde Schmitten	Parkstraße 2	61389	Schmitten	freibad@schmitten.de			X	
Taunusperle Brandoberndorf	Taunusperle	Am Stocker	35647	Waldsolms	info@taunusperle.com			X	
Freibad Wolfenhausen	Marktflecken Weilmünster	Rathausplatz 8	35789	Weilmünster	gotthardt@weilmuenster.de			X	
Freibad Weilmünster	Marktflecken Weilmünster	Rathausplatz 8	35789	Weilmünster	gotthardt@weilmuenster.de			X	
Seedammbad Bad Homburg	Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe	Steinmühlstraße 26	61352	Bad Homburg v.d.H.	stadtwerke@sw.bad-homburg.de	Unter der aktuellen Situation Absage, sollte jedoch die Coronasituation nächstes Jahr anders sein und im Seedammbad ist ein normaler Betrieb möglich, würden Sie eine Zusage erteilen.			
Hattsteinweiher	Stadt Usingen	Wilhelmstr. 1	61250	Usingen	tourismus@usingen.de		X		Da der Hattsteinweiher nur Coronabedingt eingeschränkt nutzbar war, wird dieser wieder kostenlos zu nutzen sein aufgrund der Lockerungen. Falls sich etwas anderes ergibt meldet sich Frau Willer der Stadt Usingen.

	Zusage
	Absage
	noch offen aufgrund von Corona
	nicht gemeldet

Statistik Einwohner / Ort

Auswahlkriterien:

Geburtsdatum	01.07.2005 bis 30.06.2015
Stichtag	22.03.2022
Personen	Aktive Personen im Zuständigkeitsbereich gemeldet
Wohnungsart	Haupt- oder alleinige Wohnung
Mandant	Grävenwiesbach
Auswertung der Meldekette	Meldedatum/ Rückmeldedatum (wenn vorhanden: An- und Abmeldedatum, sonst Rückmeldedatum, sonst Ein- und Auszugsdatum)

Grävenwiesbach - Statistik Einwohner / Ort - vom 22.03.2022

Einwohner / Ort

Grävenwiesbach

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
Grävenwiesbach	280	250	530	219	202	421	41	24	65	61	48	109	18	10	28
Grävenwiesbach OT Grävenwiesbach	174	152	326	124	114	238	29	18	47	50	38	88	16	6	22
Grävenwiesbach OT Heinzenberg	8	11	19	8	11	19	1	3	4	-	-	-	-	-	-
Grävenwiesbach OT Hundstadt	46	40	86	42	33	75	6	2	8	4	7	11	2	4	6
Grävenwiesbach OT Laubach	27	17	44	23	15	38	2	-	2	4	2	6	-	-	-
Grävenwiesbach OT Mönstadt	11	12	23	11	12	23	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Grävenwiesbach OT Naunstadt	14	18	32	11	17	28	2	1	3	3	1	4	-	-	-

Einwohner / Ort

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
Zusammenfassung aller Gebiete	280	250	530	219	202	421	41	24	65	61	48	109	18	10	28

Änderung der Öffnungszeiten auf jeweils 07:00 Uhr und Erhöhung Gebührensatz für 1/2h um 10,50 €/ mtl. je Modul bei tageweiser Inanspruchnahme jeweils nur anteilig um 1/5 je Tag

Erhöhung pauschal 10,00 Euro alle Module

Erhöhung selektiv

Modul 1: + 5 € Frühbetreuung + 4 € Entgeltanpassung
 Modul 2: + 5 € Frühbetreuung + 8 € Entgeltanpassung
 Modul 3: + 5 € Frühbetreuung + 10 € Entgeltanpassung

Betreuungsart	Betreuungszeit	ab 01.08.2020				ab 01.08.2021				ab 01.08.2022				Fallzahlen 22.04.2022				Fallzahlen 22.04.2022				Fallzahlen 22.04.2022									
		Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2020	Entgelt/ h	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2021	Entgelt/ h	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Entgelt/ h	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Summe mtl.	Summe jährl.			
Modul Frühbetreuung	07:00 - 7:30 Uhr										4	10,50 €		42,00 €	504,00 €																
Modul 1	6h																														
Betreuung an 5 Tagen/ Woche ohne Essen	07:30 - 13:30 Uhr	21	44,00 €	0,37 €	924,00 €	11.088,00 €	21	48,00 €	0,40 €	1.008,00 €	12.096,00 €	21	58,50 €	0,49 €	1.228,50 €	14.742,00 €	12	48,00 €	576,00 €	6.912,00 €	12	58,00 €	696,00 €	8.352,00 €	12	57,00 €	684,00 €	8.208,00 €			
Modul 1a	6h																														
Betreuung an 5 Tagen/ Woche mit Essen	07:30 - 13:30 Uhr	9	61,00 €	0,51 €	549,00 €	6.588,00 €	9	66,00 €	0,55 €	594,00 €	7.128,00 €	9	76,50 €	0,64 €	688,50 €	8.262,00 €	8	66,00 €	528,00 €	6.336,00 €	8	76,00 €	608,00 €	7.296,00 €	8	75,00 €	600,00 €	7.200,00 €			
Modul 2																															
Betreuung an 5 Tagen/ Woche		12	160,00 €	1,00 €	1.920,00 €	23.040,00 €	12	174,00 €	1,09 €	2.088,00 €	25.056,00 €	12	184,50 €	1,15 €	2.214,00 €	26.568,00 €	14	174,00 €	2.436,00 €	29.232,00 €	14	184,00 €	2.576,00 €	30.912,00 €	14	187,00 €	2.618,00 €	31.416,00 €			
Betreuung an 4 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	147,60 €	- €	- €	- €	4	144,00 €	576,00 €	6.912,00 €	4	147,20 €	588,80 €	7.065,60 €	4	149,60 €	598,40 €	7.180,80 €			
Betreuung an 3 Tagen/ Woche		5	99,00 €	1,03 €	495,00 €	5.940,00 €	5	108,00 €	1,13 €	540,00 €	6.480,00 €	5	110,70 €	1,15 €	553,50 €	6.642,00 €	2	108,00 €	216,00 €	2.592,00 €	2	110,40 €	220,80 €	2.649,60 €	2	112,20 €	224,40 €	2.692,80 €			
Betreuung an 2 Tagen/ Woche	8h 07:30 - 15:30 Uhr	0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	73,80 €	- €	- €	- €	0	72,00 €	- €	- €	0	73,60 €	- €	- €	0	74,80 €	- €	- €			
Betreuung an 1 Tagen/ Woche		2	33,00 €	1,03 €	66,00 €	792,00 €	2	36,00 €	1,13 €	72,00 €	864,00 €	2	36,90 €	1,15 €	73,80 €	885,60 €	3	36,00 €	108,00 €	1.296,00 €	3	36,80 €	110,40 €	1.324,80 €	3	37,40 €	112,20 €	1.346,40 €			
Modul 3																															
Betreuung an 5 Tagen/ Woche		28	171,00 €	0,90 €	4.788,00 €	57.456,00 €	28	186,00 €	0,98 €	5.208,00 €	62.496,00 €	28	196,50 €	1,03 €	5.502,00 €	66.024,00 €	13	186,00 €	2.418,00 €	29.016,00 €	13	196,00 €	2.548,00 €	30.576,00 €	13	201,00 €	2.613,00 €	31.356,00 €			
Betreuung an 4 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	157,20 €	- €	- €	- €	0	156,00 €	- €	- €	0	156,80 €	- €	- €	0	160,80 €	- €	- €			
Betreuung an 3 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	117,90 €	- €	- €	- €	3	114,00 €	342,00 €	4.104,00 €	3	117,60 €	352,80 €	4.233,60 €	3	120,60 €	361,80 €	4.341,60 €			
Betreuung an 2 Tagen/ Woche	9,5h 07:30 - 17:00 Uhr	2	72,00 €	0,95 €	144,00 €	1.728,00 €	2	78,00 €	1,03 €	156,00 €	1.872,00 €	2	78,60 €	1,03 €	157,20 €	1.886,40 €	1	78,00 €	78,00 €	936,00 €	1	78,40 €	78,40 €	940,80 €	1	80,40 €	80,40 €	964,80 €			
Betreuung an 1 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	39,30 €	- €	- €	- €	0	40,00 €	- €	- €	0	39,20 €	- €	- €	0	40,20 €	- €	- €			
		79			8.886,00 €	106.632,00 €	79			9.666,00 €	115.992,00 €	79			10.417,50 €	125.010,00 €	60			7.278,00 €	87.336,00 €	60			7.779,20 €	93.350,40 €	60			7.892,20 €	94.706,40 €

tatsächl. Inanspruchnahme Modul 1 und 1a: 7:30 bis 08:30 Uhr (= Unterrichtsbeginn 2. Std für 1. und 2. Klässler): 1h
 12:15 bis 13:30 Uhr (= Schulschluss bis Betreuungsende für 1. und 2. >Klässler): 1h
 2h
 225 Industrieminuten 48,00 €/ 225 Ind.-Min. * 50 Ind.-Min. = 10,66 €/mtl. für 1/2h Frühbetreuung
 Essenskosten: (66,00 € abzügl. 48,00 €)/ 4Wochen/ 5Tage = 0,90 €/ Tag

tatsächl. Inanspruchnahme Modul 2: 7:30 bis 08:30 Uhr (= Unterrichtsbeginn 2. Std für 1. und 2. Klässler): 1h
 12:15 bis 15:30 Uhr (= Schulschluss bis Betreuungsende für 1. und 2. >Klässler): 3h
 4h
 425 Industrieminuten 174 €/ 425 Ind.-Min. * 50 Ind.-Min. = 20,47 €/mtl. für 1/2h Frühbetreuung

tatsächl. Inanspruchnahme Modul 3: 7:30 bis 08:30 Uhr (= Unterrichtsbeginn 2. Std für 1. und 2. Klässler): 1h
 12:15 bis 17:00 Uhr (= Schulschluss bis Betreuungsende für 1. und 2. Klässler): 4h
 5h
 575 Industrieminuten 186 €/575 Ind.-Min. * 50 Ind.-Min. = 16,17 €/ mtl. für 1/2 h Frühbetreuung